

§ 100. Ihm kommt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, letztere auf Grund behördlicher Genehmigungen zu.

§ 101. Dem Ortsvorsteher steht zu, die zur Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises zu treffen, und jede Uebertretung solcher Anordnungen mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Gulden zu Gunsten des Lokalarmenfondes zu ahnden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit können Geldstrafen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer von 3 Tagen umgewandelt werden.

Ueber die verhängten Strafen ist ein eigenes Protokoll zu führen.

b. im übertragenen Wirkungskreise.

§ 102. Die vom Staate der Gemeinde übertragenen Geschäfte für Zwecke der öffentlichen Verwaltung werden vom Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

Dahin gehören:

- 1) die Kundmachung der Gesetze;
- 2) die Ausschreibung und Einhebung der Steuern;
- 3) die Mitwirkung bei der Ausforschung von Verbrechern;
- 4) die Handhabung der Fremdenpolizei;
- 5) die Ausfertigung von Heimatscheinen;
- 6) die Unterstützung bei Durchführung der Vorschriften für das Impfwesen;
- 7) die Ausführung der in der Instruktion vom 8. April 1846 aufgezählten Amtshandlungen.

§ 103. In allen vom Staate dem Ortsvorsteher übertragenen Geschäften bleibt der Ortsvorsteher nur der Staatsverwaltung verantwortlich, und hat auch nur von da Aufträge anzunehmen.

§ 104. Alle Gemeindeglieder haben dem Ortsvorsteher in seinen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten und sich unter seiner Verantwortung verwenden zu lassen.

§ 105. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, den übertragenen Wirkungskreis des Ortsvorstehers noch mehr zu erweitern.

3. Des Gemeindefassiers (Säckelmeisters).

§ 106. Der Gemeindefassier (Säckelmeister) hat die von der Regierung vorgeschriebenen Handjournale und Hauptbücher zu führen und fertigt hieraus die Gemeindefassrechnung an.

§ 107. Er besorgt die Landes- und Gemeindesteuereinzüge und ist allein zur Einfassung und Auszahlung von Gemeindegeldern berechtigt, jedoch darf eine Auszahlung weder nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung von Seite des Ortsvorstehers oder in dessen Verhinderung von Seite seines Stellvertreters geschehen.

Die einzelnen Empfänge und Ausgaben sind vom Säckelmeister von Fall zu Fall in das Handjournal einzutragen.

§ 108. In dem Hauptbuche ist für jeden Ortsbewohner nach der Kategorie der Bürger, Niedergelassenen und Fremden ein eigenes Folium zu eröffnen, das auf der einen